

Satzung der "Künstlergemeinschaft Neuwagenmühle gem. e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Künstlergemeinschaft Neuwagenmühle. Er führt ab Anerkennung der Gemeinnützigkeit seitens des zuständigen Finanzamtes den Zusatz gemeinnützig in abgekürzter Form "gem." und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz auf der Neuwagenmühle in 56370 Kördorf (Rheinland-Pfalz)

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Hauptziel des Vereines ist die Förderung von Kunst. Sie umfasst

- alle Bereiche des künstlerischen Ausdrucks
- die Förderung von allgemeiner Bildung und Weiterbildung
- die Förderung von kultureller sowie politischer Bildung
- den erweiterten Kunstbegriff in dem Sinne: Kunst und Leben sind als eine Einheit zu betrachten
- Kunstwissenschaften und ästhetische Bildung
- sowie die Unterstützung auf diesen Gebieten arbeitender Vereine und Institutionen als Grundlage eines kulturellen Lebens für breitere Schichten in unserer Gesellschaft.

Der Verein sucht private und öffentliche Förderung zur Erreichung dieser Ziele. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Das Erreichen der Ziele erfolgt durch:

- medienübergreifende Kunstveranstaltungen;
- Bildungsveranstaltungen wie z.B. Vorträge, Seminare, Symposien, Tagungen u.ä.;
- Veröffentlichungen, Publikationen und Forschung;
- Kinder- und Jugendprojekte;
- Vernetzungen: regional-überregional; generationen- und länderübergreifend;
- künstlerische Umsetzung regionaler, überregionaler, und gesellschaftlich relevanter Themen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:

- Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Rat. Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt sie einen Vertreter. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Rat ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Rat gemeinsam mit dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitgliedes oder durch Erlöschen der juristischen Person
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Rat gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, den Veranstaltungen des Vereins sowie auf den Bezug von Informationen.

Jedes Mitglied kann einen (wird gestrichen) eigene Projektanträge an den Rat stellen um den Platz/die Gegebenheiten gemäß den Vereinszielen zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach besten Kräften zu fördern.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfordert die einfache Schriftform.

§ 7 Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag von mindestens 60,- € für ordentliche und fördernde Mitglieder wird jährlich zum 01.März fällig und ist unaufgefordert zu überweisen.

Juristische Personen zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens 350,- € im Jahr.

Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Jahresbeitrag ist anteilig nach Beitritt zu leisten.

Im Einzelfall (soziale Härte, Schüler/Studenten, Rentner) ist eine Beitragsermäßigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Rat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung (s. §9)
- Der Vorstand (s. §10)
- Der Rat (s. §11).

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie entscheidet über die den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Rat oder dem Vorstand übertragen wird.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Änderung der Satzung
- Wahl des Schriftführers und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes und des Rates
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Tagesordnung muss auch eventuelle

Anträge auf Satzungsänderungen enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat eine/n erste/n und eine/n zweite/n Vorsitzende/n. Je nach Bedarf können weitere Funktionen besetzt werden: ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/e Schriftführer/in und ein Kassenwart.

Erste/r und zweite/r Vorsitzende/r sind - jeder alleine - vertretungsberechtigt. Sie vertreten, jeder alleine, den Verein gerichtlich und außergerichtlich rechtswirksam nach außen.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand beauftragt den Rat mit der laufenden Geschäftsführung.

§ 11 Der Rat

Die vorbereitende Geschäftsführung obliegt dem Rat. Aufgabe des Rates ist es, die alltägliche Geschäftsführung zu vereinfachen, Abläufe zu erleichtern und so ein unkompliziertes und zügiges Arbeiten mit Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Der Rat besteht aus mindestens zwei Personen. Mindestens eine dieser Personen muss identisch sein mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden. Alle Ratsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder sein. Eine Personenidentität aller Ratsmitglieder mit dem Vorstand ist somit möglich.

Der Rat kann weitere Personen fallweise, projektbezogen hinzuziehen. Die Zuwahl von ständigen Ratsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Vereinsmitglieder.

Der Rat wird bei Gründung des Vereins von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestimmt.

Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden, frühestens jedoch nach 5 Jahren. Dies geschieht idealerweise zeitgleich mit der Neuwahl des Vorstandes. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (§32 BGB).

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§41 BGB). Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 BGB).

§ 13 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu deren Einsicht jedes Mitglied berechtigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Und fließt dem OMNIBUS für DIREKTE DEMOKRATIE gGMBH zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Ur-Satzung trat mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder am 26.01.2006 in Kraft.

Die ursprüngliche Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.04.2006 beschlossen worden.

Die Änderung zu § 14 wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 30.01.2009 beschlossen.

Die Änderung zu § 2 wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2012 beschlossen.

Kördorf, den 02.04.2012